

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Tübingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom xx.xx.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 26, 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am xx.xx.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistung der Feuerwehr Tübingen im Sinne von §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als Leistungen gelten auch
 - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung
 - freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen
 - die Überland- oder Amtshilfen

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebiets
 1. bei Schadenfeuer (Bränden)
 2. bei öffentlichen Notständen
 3. bei einer technischen Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen

Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird –abweichend von der allgemeinen Regelung- Ersatz der Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderliche gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- (4) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze berechnet.
- (2) Bei den Personalkosten für die Einsatzkräfte sowie bei den Kosten für Fahrzeuge und Geräte wird die Leistungsdauer auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort.

- (3) Die Kostenersätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die alarmierten und eingesetzten Feuerwehrangehörigen
 2. für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr
 3. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeugen
 4. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel)
 5. den Auslagen für Verbrauchsmaterial. Für die Vorhaltung wird ein Aufschlag in Höhe von 10% der Wiederbeschaffungskosten berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 01.01.2016.

Tübingen, den xx.xx.2016

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Feuerwehr Tübingen

Anlage I zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Für die Leistungen der Feuerwehr Tübingen werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1. Personalkosten

-je Person und Stunde-

1.1. Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	63 Euro
1.2. Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	77 Euro
1.3. Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im höheren feuerwehrtechnischen Dienst	94 Euro
1.4. Freiwillig tätige Einsatzkräfte	31 Euro

2. Fahrzeugkosten

-je Fahrzeug und Stunde-

2.1. Fahrzeugklasse Wechselladerfahrzeuge (WLF)	88 Euro
2.2. Fahrzeugklasse Drehleiter 16/4 (DL 16/4)	43 Euro
2.3. Fahrzeugklasse Drehleiter 23/12 (DL 23/12)	158 Euro
2.4. Fahrzeugklasse GW-Transport (VW Caddy)	6 Euro
2.5. Fahrzeugklasse Kommandowagen (KomW)	23 Euro
2.6. Fahrzeugklasse Einsatzleitwagen (ELW)	56 Euro
2.7. Fahrzeugklasse KEF	20 Euro
2.8. Fahrzeugklasse Mannschaftstransportwagen (MTW)	21 Euro
2.9. Fahrzeugklasse LF 8	72 Euro
2.10. Fahrzeugklasse LF 10 / LF 16	105 Euro
2.11. Fahrzeugklasse LF 20	136 Euro
2.12. Fahrzeugklasse HLF 10	174 Euro
2.13. Fahrzeugklasse HLF 20	193 Euro
2.14. Fahrzeugklasse GW-L1	68 Euro
2.15. Fahrzeugklasse GW-W	45 Euro
2.16. Fahrzeugklasse StLF	65 Euro
2.17. Abrollbehälter Atemschutz	19 Euro
2.18. Abrollbehälter Gefahrgut	89 Euro
2.19. Abrollbehälter Hochwasser	57 Euro
2.20. Abrollbehälter Mulde	9 Euro
2.21. Abrollbehälter Rüst	47 Euro
2.22. Abrollbehälter Sand	7 Euro
2.23. Abrollbehälter Sonderlöschmittel	23 Euro
2.24. Abrollbehälter Strahlenschutz/Soziales	36 Euro
2.25. Abrollbehälter Wasser	17 Euro
2.26. Rettungsboot	9 Euro

3. Sicherheitswachdienst

Veranstaltungen

153,30 Euro / Veranstaltung

4. Löschmittel

Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (CO₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz, o.ä.) sind einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren, zzgl. einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10% zu ersetzen.

5. Bindemittel

Vom Verursacher sind alle anfallenden Entsorgungsgebühren zu tragen (Deponiegebühren, Personal und Fahrzeugkosten)

Bindemittel werden zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10% berechnet.